

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird bundesgesetzlich ab 1. August 2026 ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter (Rechtsanspruch) eingeführt. Ab dem 1. August 2029 hat dann jedes Kind im Grundschulalter einen einklagbaren bedarfsunabhängigen ganzjährigen Betreuungsanspruch im Umfang von werktäglich acht Stunden. Dies gilt auch für die Ferien. Adressat des Rechtsanspruches sind nach der bundesgesetzlichen Regelung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Bayern damit die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Änderung der bisherigen objektiv-rechtlichen Verpflichtung hin zum einklagbaren Rechtsanspruch bedeutet einen Kraftakt für die Kommunen. Insbesondere für die Ferienzeiten müssen vor Ort Konzepte erarbeitet und Lösungen gefunden werden. Die Umsetzung ist von zentraler wirtschafts-, familien-, sozial-, und integrationspolitischer Bedeutung. Die Staatsregierung steht an der Seite der Kommunen und unterstützt sie tatkräftig bei der Umsetzung dieser sehr herausfordernden Aufgabe. Die seitens des Bundes bereitgestellten Mittel zum Ausgleich für laufende Belastungen werden volumnäßig an die bayerischen Kommunen weitergegeben. Die bisher viertägigen Angebote unter Schulaufsicht werden auf fünf Tage verlängert und die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Ferien wird mit einer Ausweitung der Schulaufsicht flankiert. Der landesrechtlich bestehende Spielraum wird zugunsten der Kommunen durch den Erlass landesgesetzlicher Regelungen gefüllt. Folgende Aspekte werden geregelt:

- Der Rechtsanspruch besteht auch in den ununterrichtsfreien Zeiten. Landesrechtlich ist die Regelung einer Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien möglich.
- Nach aktueller Rechtslage müssen Angebote zur Rechtsanspruchserfüllung entweder eine Betriebserlaubnis haben oder einer anderen gesetzlichen Aufsicht unterstehen. Dies stellt die Kommunen für die Ferienzeiten vor erhebliche Herausforderungen, da Angebote unter Schulaufsicht nur in den Unterrichtszeiten stattfinden.
- Das Bundesrecht lässt offen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Rechtsanspruch durch die Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden muss.
- Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs entstehen, werden die in § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) aufgeführten Umsatzsteueranteile schrittweise zu Gunsten der Länder verändert.

Daneben bedarf es einer gesetzlichen Verankerung des bisherigen Modells „Kombineinrichtung“ (auch „Kooperativer Ganztag“) und der Flexibilisierung der Besuchszeiten von Horten.

B) Lösung

In das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) werden Regelungen zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs und zur vierwöchigen Suspendierung des Anspruchs aufgenommen. Zur Weitergabe der Bundesmittel zum Ausgleich der laufenden Belastungen wird eine Verordnungsermächtigung für das federführende Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eingefügt.

Ferienangebote für Kinder im Grundschulalter sollen unter bestimmten Voraussetzungen unter Schulaufsicht gestellt werden können. Diese Schulaufsicht wird im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert.

Mit der Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) werden die Kombieinrichtungen klarstellend in die gesetzliche Regelung aufgenommen. Die Anforderungen an die Mindestbesuchszeit für Horte und damit auch für die Kombieinrichtungen wird erleichtert. Damit ist es von Anfang an möglich, zur Feststellung der Mindestbesuchszeit die Zeit im Hort mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammenzurechnen.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

I. Kosten für den Staat

Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel, bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Die Änderungen des AGSG dienen der Rechts- und Planungssicherheit der Kommunen. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich aus den Regelungen nicht.

Kosten für die Wahrnehmung der Aufsicht über Ferienangebote durch die Schulaufsichtsbehörden sind nicht annähernd bezifferbar, da noch nicht bekannt ist, für welche Zahl an Ferienangeboten darauf zurückgegriffen werden wird. Innerhalb der bestehenden Strukturen wird aber in jedem Fall ein erhöhter Aufwand entstehen.

Die Änderungen des BayKiBiG dienen der Vereinfachung und Flexibilisierung. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich nicht. Kombieinrichtungen können bereits jetzt mit staatlicher und kommunaler Refinanzierung eingerichtet werden. Durch die Streichung der zweijährigen Wartezeit im Hinblick auf die Zusammenrechnung der Zeiten zur Einhaltung der Mindestbesuchszeit ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Die Vorgabe hatte bisher zur Folge, dass Einrichtungen zur Erreichung der Förderfähigkeit in den ersten beiden Jahren Mindestbuchungszeiten vorgeben mussten. Durch die Streichung kann von Anfang an eine größere Zahl an Kindern mit geringerem Buchungsumfang aufgenommen werden. Bei kürzeren Buchungszeiten vermindert sich die gesetzliche Betriebskostenförderung.

II. Kosten für die Kommunen

Den Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
und weiterer Rechtsvorschriften**

vom ...

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBI. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 4 wird nach der Angabe „Finanzausgleichsgesetzes“ die Angabe „(FAG)“ eingefügt.
2. Art. 45a wird wie folgt gefasst:

„Art. 45a

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung
oder in Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geltend zu machen.“

3. Nach Art. 45a wird folgender Art. 45b eingefügt:

„Art. 45b

Geltendmachung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildung und Betreuung
von Kindern im Grundschulalter

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten haben den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich grundsätzlich spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres über den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Angebots nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres in Kenntnis zu setzen. ²Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird. ³Die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt IV des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch besteht ganzjährig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung in den Ferien. ²Die förderrechtlichen Bestimmungen zu Schließzeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben hiervon unberührt.“

4. Nach Art. 52a wird folgender Art. 52b eingefügt:

„Art. 52b

Bundesmittel für laufende Belastungen im Zuge der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Kinder im Grundschulalter; Verordnungsermächtigung

(1) Soweit der Freistaat Bayern erhöhte Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 FAG zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die

diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf Förderung für Grundschulkinder entstehen, erhält, werden diese vollumfänglich an die bayerischen Kommunen weitergegeben.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Finanzen und für Heimat sowie für Unterricht und Kultus die Einzelheiten zur Weitergabe der in Abs. 1 genannten Bundesmittel durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

In Art. 45b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „in der am 1. August 2026 geltenden Fassung“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die konzeptionell, räumlich und personell eng mit der Schule verzahnt sind, und“.
2. Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird nach der Angabe „zu“ die Angabe „schulischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „der Ganztagsangebote“ durch die Angabe „dieser Ganztagsangebote“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „eines“ die Angabe „schulischen“ eingefügt.
 - d) In Satz 6 wird nach der Angabe „ein“ die Angabe „schulisches“ eingefügt.
2. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „; Mittagsbetreuung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Horten“ die Angabe „, Mittagsbetreuungen“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil
Schülerheime, Mittagsbetreuung“.

4. Vor Art. 106 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I
Schülerheime“.

5. Nach Art. 110 wird folgender Abschnitt II eingefügt:

„Abschnitt II
Mittagsbetreuung

Art. 110a

Mittagsbetreuung

(1) ¹Mittagsbetreuungen sind eigenständige Einrichtungen des Schulaufwandsträgers oder eines freien Trägers außerhalb der sonstigen Bildungs- und Betreuungsformen. ²Diese bieten den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

(2) ¹Mittagsbetreuungen werden bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. ²Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. ³Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.“

6. Art. 111 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „,“ ersetzt.

b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. die Aufsicht über Mittagsbetreuungen gemäß Art. 110a sowie über Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Grundschulen, Förderschulen oder Mittagsbetreuungen, wenn diese von aktiv tätigen Kooperationspartnern im schulischen Ganztags, aktiv tätigen Trägern der Mittagsbetreuung, Kommunen oder Trägern privater Schulen durchgeführt werden und für das eingesetzte Personal der Nachweis gemäß Art. 60a Abs. 2 und 3 gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt, und“.

c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

7. Art. 113 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ durch die Angabe „, Einrichtungen der Mittagsbetreuung sowie Ferienangebote im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schulaufsichtliche Anordnungen können an den Träger, die Leiterin oder den Leiter oder eine sonst verantwortliche Person einer Unterrichtseinrichtung, eines Schülerheims, einer Mittagsbetreuung oder eines Ferienangebots im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gerichtet werden.“

8. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. j angefügt:

„j) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in Förderschulen, privaten Grundschulen oder diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,“.

b) Der Nr. 5 wird folgender Buchst. c angefügt:

- „c) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in öffentlichen Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen.“.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 1. August 2026,
2. § 3 am 1. Januar 2026 und
3. § 4 am 1. Oktober 2026.

FAINTWURF

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden landesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung des ab 1. August 2026 gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII bestehenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter normiert.

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Bayern sind das gemäß Art. 15 Satz 1 AGSG die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Bundesrecht umfassend geregelt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem Landesrechtsvorbehalt in § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung (n.F.) Rechnung getragen. Dies dient der zeitlichen Begrenzung des Anspruchs zugunsten der Anspruchsgegner. Auch die Bestimmung eines Stichtags für die Anmeldung liegt im Interesse der Adressaten des Rechtsanspruchs.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Kombieinrichtung in das BayKiBiG wird klargestellt, dass diese als Unterform des Hortes ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot sind. Im Bereich der Schulkindbetreuung entfällt die bisherige Einschränkung der Ausnahmeregelung zur Erreichung der Mindestbesuchszeit. Damit können zur Erreichung der Mindestbesuchszeit von Anfang an die Zeiten in Schule und Hort zusammengerechnet werden. Die bisher vorgeschaltete zweijährige Wartefrist entfällt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelungen sind zwingend notwendig, um Rechtssicherheit und Planungssicherheit herzustellen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 2

Die Neufassung erfolgt im Zuge einer formalen Angleichung an den neu eingeführten Art 45b AGSG. Dabei wird die Anmeldefrist für die Geltendmachung des Rechtsanspruchs für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs auf den gesamten vorschulischen Bereich ausgeweitet. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden einheitlich als Adressaten festgelegt. Die Regelungen des BayKiBiG zur Sicherstellung und Planung gemäß Art 5 ff. bleiben unberührt.

Zu Nr. 3

Zu Abs. 1

Die Regelung knüpft die Geltendmachung des Rechtsanspruchs an die Bedingung, dass die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Adressaten des Rechtsanspruchs spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres, über die geplante Inanspruchnahme im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres in Kenntnis gesetzt werden.

Dabei wird nicht auf das in Art. 5 Abs. 1 BayEUG definierte Schuljahr (1. August bis 31. Juli) abgestellt, sondern auf den Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden

Schuljahres. Hintergrund ist, dass der in § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. normierte Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe besteht. Der Anspruch beginnt damit mit dem individuellen tatsächlichen Schuleintritt, das heißt mit Beginn des Unterrichts, nicht mit Beginn des Schuljahres nach Art. 5 Abs. 1 BayEUG. Der Anspruch schließt damit nahtlos an den Anspruch aus § 24 Abs. 3 SGB VIII auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt an. Es besteht kein Anspruch (nach GaFöG) in den Sommerferien vor dem tatsächlichen Schuleintritt. Der Anspruch endet mit Beginn der fünften Klasse und besteht damit einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse.

Die Regelung stellt auf den 30. April des jeweiligen Kalenderjahres ab. Dieser Stichtag ist klar bestimmt und gibt den Kommunen den erforderlichen Vorlauf zur Einrichtung rechtsanspruchserfüllender Angebote. Für die Erziehungsberechtigten ist es zumutbar, im Frühjahr die geplante Inanspruchnahme für die Zeit von Mitte September des laufenden Jahres bis Mitte September des Folgejahres anzumelden. Die geplante Inanspruchnahme ist jährlich neu zu erklären, um die Planbarkeit der Einrichtung sowie die Organisation der Durchführung sicherstellen zu können. Zudem kann der individuelle Bedarf im Laufe der Grundschulzeit variieren.

Deklaratorisch wird klargestellt, dass die Bestimmungen zur Schulpflicht unberührt bleiben. Die Information der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nur für den Rechtsanspruch relevant, der im gesamten Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt werden kann, und hat keine schulrechtliche Bedeutung. Ebenfalls unberührt bleiben die geltenden Regelungen zur Einrichtung von schulischen Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungen sowie die Regelungen im BayKiBiG zur Sicherstellung und Planung, Art. 5 ff. BayKiBiG.

Zu Abs. 2

Die Regelung suspendiert den Rechtsanspruch für die in § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. angelegte Zeitspanne von „vier Wochen“.

Der Rechtsanspruch gilt nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. nur an Werktagen. Mit dem GaFöG wird die Begriffsbestimmung von Werktagen in § 7 Abs. 4 SGB VIII ab dem 1. August 2026 auf § 24 Abs. 4 SGB VIII ausgeweitet. Damit sind Werkstage im Sinne des Rechtsanspruchs die Wochentage Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage. Die jeweiligen gesetzlichen Feiertage in Bayern sind in Art. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) geregelt.

Anders als im Bundesrecht wurde für die Aussetzung des Rechtsanspruchs die Formulierung von Tagen und nicht von Wochen gewählt, um Zweifel an der Dauer der Suspendierung zu vermeiden. Bei Übernahme des Wortlauts „vier Wochen“ von § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F., könnte der Rechtsanspruch je nach Lage der „Schließzeiten“ aufgrund von Feiertagen weniger als 20 Werkstage ausgesetzt werden. Mit der Formulierung „20 Werkstage“ ist sichergestellt, dass die vom Bundesrecht vorgesehene Schließzeit voll ausgeschöpft werden kann.

Der im Bundesrecht verwandte Begriff der „Schließzeit“ findet sich in Bayern in Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG im Zusammenhang mit der staatlichen Refinanzierung für Kindertageseinrichtungen. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird in diesem Gesetz der Begriff „Schließzeit“ daher nicht verwendet.

Zu Nr. 4

Die Modalitäten zur Aufteilung und Verteilung der Bundesmittel werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 3

Zu Nr. 1

Seit 2018 werden Kombieinrichtungen zur Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe modellhaft erprobt. Die gemeinsame Nutzung des Schulgebäudes als Bildungscampus für den Unterricht und ein anschließendes Bildungs- und Betreuungsangebot auf Hortniveau hat sich als zielführend erwiesen.

Durch die Aufnahme der Kombieinrichtungen in Art. 2 Nr. 3 BayKiBiG wird klargestellt, dass es sich dabei um eine Sonderform der Horte handelt. Die Verzahnung mit dem schulischen Bereich steht der Einordnung als „außerschulische Tageseinrichtung“ nicht entgegen. Mit der gesetzlichen Verankerung wird Klarheit für alle Beteiligten geschaffen.

Die Kombieinrichtung kennzeichnet die organisatorische und personelle Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach mit einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das pädagogische Konzept wird an einem Schulstandort insbesondere räumlich und personell gemeinsam partnerschaftlich erarbeitet und verantwortet.

Im Bereich der Horte soll im Zuge des Inkrafttretens des Rechtsanspruches insgesamt eine Flexibilisierung erfolgen.

Das BayKiBiG schreibt für Kindertageseinrichtungen vor, dass zur Sicherstellung einer regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung mindestens die Hälfte der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besuchen muss (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG). Bildung und Erziehung brauchen ein Mindestmaß an zeitlicher Konstanz und Intensität. Um den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder zu unterstützen, hat der Gesetzgeber in Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG eine Erleichterung bei der Feststellung der Mindestbesuchszeit vorgesehen. Die Förderfähigkeit wird hergestellt, indem die Bildungszeiten in Schule und Kindertageseinrichtung als Einheit definiert werden. Der Anwendungsbereich dieser Erleichterung wird in Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG jedoch auf Einrichtungen beschränkt, die bereits zwei Jahre ohne Inanspruchnahme der Erleichterung gefördert wurden. Wird die Mindestbesuchszeit in den ersten beiden Jahren nicht erreicht, wird die Einrichtung nicht nach dem BayKiBiG gefördert. Ein Absinken der Buchungszeiten ab dem dritten Jahr ist hingegen bereits nach derzeitigem Rechtslage förderungsschädlich. Mit dieser gesetzlichen Regelung sollte die Förderung von Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, die sich konzeptiell ausschließlich und überwiegend auf Kurzzeitbuchungen einrichten.

Durch die Einführung des Rechtsanspruches haben sich nun die Rahmenbedingungen geändert. Es zeigt sich, dass dieses Erfordernis der Einhaltung der Mindestbesuchszeit in den ersten beiden Betriebsjahren die Träger und die Familien spürbar einschränkt.

Zu Nr. 2

Um Horte von Anfang an auch die Aufnahme einer größeren Zahl an Kindern mit geringeren Buchungsumfängen zu ermöglichen, wird Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG aufgehoben.

Zu § 4

Zu Nr. 1

Der vom Bundesgesetzgeber durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) in § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. normierte Rechtsanspruch richtet sich auf Förderung in Tageseinrichtungen, gilt aber auch im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. In Bayern sind damit zusätzlich zum Unterricht am Vormittag Angebote der Kinder und Jugendhilfe sowie die Angebote unter Schulaufsicht (Gebundene Ganztagschule, Offene Ganztagschule und Mittagsbetreuung) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeignet. Die Schülerinnen und Schüler haben innerhalb dieser verschiedenen Angebotsformen aber keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ganztagsangebot. Zur Klarstellung beziehungsweise um Missverständnisse im Hinblick auf den bürgerrechtlichen Rechtsanspruch zu vermeiden ist daher die Konkretisierung auf *schulische* Ganztagsangebote in Art. 6 Abs. 4 BayEUG erforderlich.

Zu Nr. 2

Mittagsbetreuungen, die trädereigene Veranstaltungen außerhalb der unmittelbaren Verantwortung der Schulleitung sind, können an öffentlichen und privaten Grundschulen und an Förderschulen mit Grundschulstufe eingerichtet werden. Die Verankerung im Zweiten Teil des BayEUG („Die öffentlichen Schulen“) ist daher systematisch nicht ganz konsequent. Der Änderungsbedarf im BayEUG im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch wird daher zum Anlass genommen, die Mittagsbetreuung ohne inhaltliche Änderungen in Teil 4 in einem eigenen Abschnitt zu regeln.

Zu Nr. 3 und 4

Anpassung aufgrund der systematischen Verschiebung der Mittagsbetreuung, vgl. insoweit die Begründung zu Nr. 2

Zu Nr. 5

Mittagsbetreuungen werden in einem eigenen Abschnitt des Vierten Teils geregelt. Inhaltlich erfolgt keine wesentliche Änderung. Die Vorgaben aus dem bisherigen Art. 31 Abs. 3 werden weitestgehend übernommen.

Zu Nr. 6

Die Aufsicht über Mittagsbetreuungen und über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden in Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG als Aufgabe der Schulaufsicht normiert.

Die Schulaufsicht über Mittagsbetreuungen hatte sich bereits bisher aus Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG ergeben und ist somit keine inhaltliche Änderung. Die neu eingeführte Schulaufsicht über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 hat folgenden Hintergrund:

Die vollumfängliche Abdeckung des an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Rechtsanspruchs erfordert gemäß Art. 1 Nr. 3 Buchst. a GaFöG und § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. mit der Ausnahme einer landesrechtlich festzulegenden Schließzeit von 20 Werktagen auch ein Betreuungsangebot in den Ferien. Dabei sind die Vorgaben des Bundes gemäß § 45 SGB VIII eng. Voraussetzung für ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot ist eine Betriebserlaubnis nach Kinder- und Jugendhilfrecht oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht. Eine solche gesetzliche Aufsicht ist ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere die Schulaufsicht (vgl. BT-Drs. 19/29764 S. 28). Um die vom Rechtsanspruch unmittelbar adressierten Kommunen bei der Abdeckung der Ferienzeiten zu unterstützen, übernimmt der Freistaat die Schulaufsicht. Die Verantwortung für Organisation, Durchführung und Finanzierung von Ferienangeboten verbleibt bei den Kommunen. Anders als in der Unterrichtszeit besteht für Ferienangebote keine schulrechtliche oder schulorganisatorische Verantwortlichkeit von Schulen. Die Ferienangebote sind mithin keine schulischen Veranstaltungen.

Konkret kann die Schulaufsicht über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 aber nur unter folgenden Voraussetzungen übernommen werden:

- Das Ferienangebot muss von im Schulbereich bereits etablierten aktiv tätigen Trägern, der Kommune oder dem privaten Schulträger selbst im Schulgelände bzw. im Falle räumlich ausgelagerter Mittagsbetreuungen im Gebäude der Mittagsbetreuung durchgeführt werden. Eine Überprüfung gänzlich unbekannter Träger oder neuer Räumlichkeiten ist für die Schulaufsicht nicht leistbar.

- Das eingesetzte Personal muss entsprechend den auch sonst im Schulbereich geltenden Vorgaben des Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG ein Führungszeugnis vorgelegen. Die Vorlageverpflichtung an sich ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf gesetzlicher Ebene zu verankern. Der konkrete Vollzug, etwa die Vorlage über trägerbezogene Listen, wird auf untergesetzlicher Ebene konkretisiert.

Die näheren Rahmenbedingungen sollen in Anlehnung an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 26. April 2021 (BayMBI. Nr. 316) ebenfalls im Bekanntmachungswege geregelt werden. Anders als Mittagsbetreuungen werden Ferienbetreuungen aber keine staatlichen Zuschüsse erhalten.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Die sonstigen schulaufsichtlichen Befugnisse müssen auch in Bezug auf die Ferienangebote gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 n. F. BayEUG zur Verfügung stehen.

Zu Buchst. b

Schulaufsichtliche Anordnungen müssen auch an Mittagsbetreuungen und Ferienangebote gehen können. Dies sind aber trädereigene Einrichtungen, weshalb dort seitens des Staatsministeriums die Funktion der Leitung nicht definiert und vorgeschrieben ist. Daher wurden die Adressaten schulaufsichtlicher Anordnungen noch um sonst verantwortliche Personen ergänzt.

Zu Nr. 8

In Art. 114 ist die sachliche Zuständigkeit innerhalb der Schulaufsicht zu regeln.

Die konkrete Zuständigkeit folgt dem Ort des Angebots und der Aufsicht während der Unterrichtszeit. Findet das Angebot an einer Förderschule oder an einer privaten Grundschule statt, ist die Regierung zuständig. Findet das Angebot an einer öffentlichen Grundschule statt, ist das Staatliche Schulamt zuständig.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen im BayEUG treten erst zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Individuell ist der Rechtsanspruch erst mit Schuleintritt einlösbar. Das bedeutet, dass die Sommerferien 2026 noch nicht vom Rechtsanspruch erfasst sind, damit frühestens mit den Herbstferien 2026 rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote vorzuhalten sind und zuvor keine Unterstützung durch die Schulaufsicht erforderlich ist. Für die übrigen Änderungen im BayEUG ist ein Inkrafttreten zum 01.10.2026 ebenfalls ausreichend. Die Anpassungen des BayKiBiG erfolgen ausschließlich zur Klarstellung bzw. zugunsten der Träger und treten daher im Gleichlauf mit dem Abrechnungsjahr zum 1. Januar 2026 in Kraft.